

GEMEINDE MURGENTHAL



**REGLEMENT DER
MUSIKSCHULE MURGENTHAL**

Stand 1.6.2026

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Organe	2
C. Unterricht	4
D. Regionale Zusammenarbeit	7
E. Finanzen	8
F. Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung	10
G. Rechtsmittel	11
H. Schlussbestimmungen	11
Anhang 1: Fächerangebot	13
Anhang 2: Elternbeiträge	14
Anhang 3: Änderungstabelle	15

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i und l des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG¹) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement über die Musikschule (Musikschulreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

¹ Die Bestimmungen und Begriffe dieses Reglements gelten für alle Geschlechter.

² Bestimmungen, die sich an die Eltern richten, gelten sinngemäss auch für andere Erziehungsberechtigte.

³ Als Familien gelten auch Konkubinatspaare und ähnliche Lebensgemeinschaften mit Kindern.

§ 2

Name, Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Murgenthal (nachstehend Gemeinde) führt an ihrer Schule unter der Bezeichnung "Musikschule Murgenthal" eine Musikausbildungsstätte.

² Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, bei den Schülern Freude an der Musik zu wecken und sie zum Musizieren zu führen. Das gemeinsame Musizieren wird gepflegt und gefördert.

³ Das Musikschulangebot versteht sich als Ergänzung zum lehrplanmässigen Musikunterricht der Volksschule.

§ 3

Schülerinnen
und Schüler

Der Instrumentalunterricht wird Schülerinnen und Schülern der Volksschule mit Wohnsitz oder Schulort in der Gemeinde Murgenthal angeboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission.

§ 4

Ressourcen

Die Gemeinde stellt geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung und besoldet die Lehrpersonen und die Musikschulleitung.

B. Organe

§ 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Musikschule. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zuweisung von Schulraum;
- b) Festlegung des Fächerangebots und der Unterrichtszeiten auf Antrag der Musikschulkommission;
- c) Erlass des Pflichtenhefts der Musikschulkommission;
- d) Erlass des Pflichtenhefts der Musikschulleitung;
- e) Wahl der Musikschulkommission auf seine eigene Amtsdauer von vier Jahren;
- f) Wahl der Musikschulleitung auf Vorschlag der Musikschulkommission;
- g) Aufsicht über die Musikschulleitung;
- h) Festlegen der Besoldung der Musikschulleitung gestützt auf die Bestimmungen dieses Reglements;
- i) Erlass des Elternbeitrags-Tarifs² gestützt auf die Bestimmungen dieses Reglements;

² Anhang 2

- j) Bezug der Elternbeiträge;
- k) Beschlussfassung über den Erlass von Elternbeiträgen;
- l) Vereinbarung von Kooperationen mit Musikschulen anderer Gemeinden.

§ 6

aufgehoben.

§ 7

Musikschul-
kommission

¹ Die Musikschulkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² In der Musikschulkommission sind in der Regel je ein Mitglied des Gemeinderates, der Lehrerschaft und der Musikgesellschaft Murgenthal vertreten.

³ Sofern die Musikschulleitung nicht Mitglied der Musikschulkommission ist, nimmt sie mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

⁴ Die Musikschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Fächerangebot und Unterrichtszeiten;
- b) Erarbeitung bzw. Anpassung des Pflichtenhefts der Musikschulleitung und Antragstellung an den Gemeinderat;
- c) Wahlvorschläge für die Musikschulleitung zuhanden des Gemeinderates;
- d) Berechnung des Elternbeitrags-Tarifs und Antragstellung an den Gemeinderat;
- e) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Erlass von Elternbeiträgen;
- f) Beschlussfassung über den definitiven Ausschluss von Schülern vom Musikunterricht.

§ 8

Musikschullei-
tung

Der Musikschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) pädagogische Betreuung;
- b) Entwicklung des Unterrichts;
- c) Wahl und Anstellung der Musiklehrpersonen;
- d) Festlegen der Arbeitspensen der Musiklehrpersonen;
- e) Festlegen der Besoldung der Musiklehrpersonen gestützt auf die Bestimmungen dieses Reglements;
- f) Personalführung;
- g) organisatorische Leitung der Musikschule;
- h) Information und Kommunikation;
- i) Bereitstellung der Angaben zum Bezug der Elternbeiträge;
- j) Bewilligung des Besuchs von Musikschulunterricht in einer anderen Gemeinde;
- k) Kontrolle eingehender Rechnungen für Gemeindebeiträge von Musikschulen anderer Gemeinden;
- l) Entscheide über Gesuche und Beschwerden von Schülern und Eltern, soweit diese nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

C. Unterricht

§ 9

Angebot

¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

² Das Fächerangebot und die Unterrichtsdauer werden im Anhang 1 zu diesem Reglement publiziert.

³ Der Unterricht erfolgt abhängig vom Instrument einzeln oder in Gruppen. Die Form des Unterrichts wird im Anhang 1 zu diesem Reglement publiziert.

⁴ Die Wahl des Faches ist im Rahmen des Angebotes frei; die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen beraten die Eltern sowie die Schüler.

⁵ Der Unterricht kann ab der dritten Klasse besucht werden. Eintritte in der ersten oder zweiten Klasse können auf schriftliches Gesuch der Eltern bewilligt werden.

⁶ In der Regel werden alle angemeldeten Schüler im Rahmen der verfügbaren Ressourcen aufgenommen. Bei zu grosser Nachfrage in einem Fach kann die Musikschulleitung eine Warteliste anlegen.

⁷ Nach der obligatorischen Schulzeit, höchstens jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist der Besuch der Musikschule ebenfalls möglich. Es gelten die Tarife für Einzelunterricht 1. bis 5. Klasse.

§ 10

Eintritt und
Austritt

¹ Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt gestützt auf eine von den Eltern unterzeichnete schriftliche Anmeldung. Diese muss jedes Jahr erneuert werden. Sie verpflichtet zu regelmässigem Unterrichtsbesuch und zur Bezahlung des Elternbeitrages für das ganze Schuljahr.

² Die Musikschule hat grundsätzlich einen Jahresbetrieb. Aus wichtigen Gründen und in Ausnahmefällen ist ein Austritt möglich. Austrittsgesuche sind durch die Eltern schriftlich einzureichen.

³ Die Termine und Fristen werden von der Musikschulleitung festgelegt und in den Anmeldeunterlagen publiziert.

⁴ Schüler, deren Einsatz oder Betragen ungenügend ist, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

⁵ Bei Wegweisung aus der Musikschule aus disziplinarischen Gründen erfolgt keine Rückzahlung des Schulgeldes.

§ 11

Absenzen

¹ Bei längerem unverschuldeten Unterrichtsausfall (Krankheit, Unfall usw.) besteht Anspruch auf angemessene Reduktion des Schulgeldes.

² Voraussehbare Verhinderungen der Schüler (Arztbesuch, Schulveranstaltungen etc.) sind der Lehrperson frühzeitig zu melden. Die Lektionen werden nur in Ausnahmefällen kompensiert.

³ Im Übrigen gilt die Absenzen-Regelung der Schulordnung.

⁴ Bei länger andauernder krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit der Lehrperson sorgt die Musikschulleitung für eine Stellvertretung.

§ 12

Förderung und
Beurteilung

¹ Fortgeschrittenen Schülern wird die Mitwirkung in Ensembles oder Schülerorchestern in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen empfohlen.

² Die Eltern achten darauf, dass die Übungszeit, die von der Musiklehrperson vorgeschlagen wurde, eingehalten wird.

³ In Anlehnung an die Promotionsverordnung der Volksschule werden Arbeitshaltung und Leistung individuell und förderorientiert im Zeugnis bewertet.

§ 13

Schuljahr

¹ Der Unterricht beginnt jeweils in der zweiten Woche des Schuljahres.

² In den Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.

³ Bei Ausfall des Klassenunterrichts der Volksschule (z. B. infolge Weiterbildung der Lehrpersonen) findet der Unterricht an der Musikschule nach Stundenplan statt. Dies gilt auch für schulfreie Halbtage vor Ferienbeginn.

⁴ Die Musikschulleitung kann Ausnahmen festlegen. Diese werden den Schülern und Eltern rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 14

Unterrichts-
räume

¹ Die Zuteilung von Unterrichtsräumen in Schulanlagen an die Musikschule erfolgt durch die Schulleitung.

² Die Zuteilung von Unterrichtsräumen in anderen Gebäuden an die Musikschule erfolgt durch den Gemeinderat.

³Die Zuweisung der Unterrichtsräume an die Lehrpersonen resp. Schüler erfolgt durch die Musikschulleitung.

§ 15

Instrumente
und Noten-
material

¹ Der Kauf oder die Miete der Instrumente sowie die Anschaffung des persönlichen Notenmaterials sind Sache der Schüler bzw. der Eltern.

² Die Musiklehrpersonen beraten Schüler und Eltern bei der Beschaffung von Instrumenten.

D. Regionale Zusammenarbeit

§ 16

Kooperationen

Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region.

§ 17

Musikschule
Rothrist

¹ Schüler der Oberstufe Rothrist können den Musikunterricht wahlweise in Murgenthal oder am Schulort besuchen.

² Das gleiche Recht steht Schülern des Gemeindeteils Balzenwil zu, welche die Oberstufe in Pfaffnau besuchen.

§ 18

Andere Musik-
schulen

¹ Bietet die Musikschule Murgenthal ein gewünschtes Instrument nicht an, kann der Besuch des Unterrichts in einer anderen Gemeinde bewilligt werden.

² Vorab sind jene Musikschulen zu berücksichtigen, mit welchen die Musikschule Murgenthal eine Zusammenarbeit vereinbart hat.

E. Finanzen

§ 19

Elternbeiträge

¹ Die Eltern leisten

a) einen Grundbeitrag pro Kind;

b) ein nach Unterrichtsform und -dauer sowie Schulstufe abgestuftes Schulgeld.

² Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule Murgenthal oder mit Bewilligung die Musikschule einer anderen Gemeinde, wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

³ Das Total der Elternbeiträge soll 45 % der Lohnkosten (inkl. Soziallasten) der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung decken.

⁴ Massgebend für die Berechnung der Elternbeiträge ist das dem Schuljahr vorangegangene Kalenderjahr.

⁵ Die Elternbeitrags-Tarife des Vorjahres können beibehalten werden, wenn der Deckungsgrad zwischen 40 und 50 % liegt.

⁶ Die Elternbeitrags-Tarife werden in Anhang 2 zu diesem Reglement publiziert.

⁷ Die Elternbeiträge werden pro Schulsemester erhoben und sind zu Beginn des Schulsemesters zur Zahlung fällig.

§ 20

Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt Fr. 20.00 pro Kind und Jahr.

§ 21

Schulgeld

¹ Das jährliche Schulgeld (Grundbetrag) wird wie folgt berechnet:

50 % der Lohnkosten (inkl. Soziallasten) der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung

zuzüglich gewährte Rabatte (Geschwister, Zweitinstrumente)

geteilt durch die Anzahl unterrichteter Schüler
(Mittelwert 1. und 2. Semester)

aufgerundet auf die nächsten 10 Franken.

² Das Schulgeld entspricht dem Grundbetrag, multipliziert mit den nachstehenden Faktoren:

Einzelunterricht 1. bis 5. Klasse, 25 Minuten 1,0

Einzelunterricht 1. bis 5. Klasse, 40 Minuten 1,3

Einzelunterricht 6. bis 9. Klasse, 25 Minuten 0,9

Einzelunterricht 6. bis 9. Klasse, 40 Minuten 1,2

Gruppenunterricht 0,7

³ Spielt ein Kind zwei Instrumente, wird es bei der Berechnung der Schülerzahl doppelt gezählt.

§ 22

Geschwister-
rabatt

¹ Der Geschwisterrabatt beträgt für das zweite Kind 20 % des Schulgeldes und für jedes weitere Kind 30 % des Schulgeldes.

² Spielt ein Kind zwei Instrumente, wird es bei der Berechnung des Geschwisterrabattes doppelt gezählt.

§ 23

Härtefälle

¹ In Härtefällen kann der Elternbeitrag reduziert oder erlassen werden.

² Bei der Berechnung des Elternbeitrages (§ 21) gelten reduzierte und erlassene Elternbeiträge als vollumfänglich geleistet.

§ 24

Andere Musik-
schulen: Ge-
meindebeitrag

¹ Wird der Musikunterricht am Schulort besucht oder ist der Unterrichtsbesuch in einer anderen Gemeinde bewilligt, übernimmt die Gemeinde höchstens 50 % der Kosten für die Entlöhnung der Musiklehrperson. Alle anderen Kosten wie Verwaltungs- oder Mietkosten müssen vollumfänglich von den Eltern getragen werden.

² Der Geschwisterrabatt wird gemäss Tarif der Musikschule Murgenthal gewährt.

§ 25

Privater Unterricht

¹ Liegt keine Bewilligung für den Unterrichtsbesuch in einer anderen Gemeinde vor, leistet die Gemeinde keinen Beitrag. Die Kosten des Unterrichts sind vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

² Gleiches gilt beim Unterricht an einer privaten Musikschule.

F. Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung

§ 26

Anstellungsverhältnis

¹ Für die Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung gelten das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)³ und dessen Folgeerlasse mit den Abweichungen, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements ergeben.

² Subsidiär gilt das Personalreglement der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde Murgenthal.

³ Die Musiklehrpersonen haben keinen Anspruch auf ein festes Pensum. Die Pensen werden jeweils nach Eingang der Anmeldungen für das neue Schuljahr festgelegt.

§ 27

Lohn der Musikschulleitung

Der Lohn der Musikschulleitung wird unabhängig von den Schülerzahlen als Pauschalbetrag festgesetzt.

§ 28

Löhne der Musiklehrpersonen

Die Löhne der Musiklehrpersonen werden im Rahmen des Budgets auf 90 bis 100 % der Ansätze gemäss Anhang 1 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)⁴ festgesetzt.

³ SAR 411.200

⁴ SAR 411.210

§ 29

- Pensionskasse
- ¹ Musiklehrpersonen mit einem Pensum von mindestens acht Wochenstunden werden obligatorisch bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.
 - ² Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als acht Wochenstunden können sich freiwillig der Pensionskasse Musik und Bildung anschliessen.
 - ³ Wird Einkommen von anderen Arbeitgebern oder aus Privatunterricht mitversichert, ist die darauf entfallende Prämie vollumfänglich von der Musiklehrperson resp. dem anderen Arbeitgeber zu tragen.

§ 30

- Versicherungsschutz
- Für den Versicherungsschutz massgebend sind die Bestimmungen des Personalreglements der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde Murgenthal.

G. Rechtsmittel

§ 31

- Weiterzug an den Gemeinderat
- Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid der Musikschulkommission oder der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

H. Schlussbestimmungen

§ 32

- Besitzstand
- ¹ Für die Musiklehrpersonen, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Musikschule Murgenthal angestellt sind, besteht eine Besitzstandsgarantie für den auf ein 100 % Pensum umgerechneten Bruttolohn.

² Bei Veränderung des Arbeitspensums gilt die Besitzstandsgarantie für das neue Pensum.

§ 33

Musikschul-
besuch nach
bisherigem
Recht

Schüler, die bei Inkrafttreten dieses Reglements gestützt auf das Reglement der Musikschule Murgenthal vom 29. November 1996 eine auswärtige Musikschule besuchen, dürfen diese bis zum Ende ihrer Volksschulpflicht zu den bisherigen Konditionen weiter besuchen.

§ 34

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich das Reglement der Musikschule Murgenthal vom 29. November 1996.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019.

Anhang 1: Fächerangebot

Dieser Anhang ist nicht Bestandteil des Reglements und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert werden.

§ 1

Es werden folgende Instrumente unterrichtet:

- a) Akkordeon
- b) Altflöte/Sopranblockflöte*
- c) Blechblasinstrumente
- d) Gesang
- e) Gitarre
- f) Keyboard
- g) Klarinette
- h) Klavier
- i) Querflöte
- j) Saxophon
- k) Schlaginstrumente
- l) Ukulele*
- m) Violine

Für die mit * bezeichneten Instrumente wird Gruppenunterricht erteilt, für die übrigen Einzelunterricht.

§ 2

Die Unterrichtsdauer beträgt

- a) 25 oder 40 Minuten bei Einzelunterricht
- b) 25 Minuten bei 2er-Gruppen
40 Minuten bei 3er-Gruppen

Anhang 2: Elternbeiträge

Dieser Anhang ist nicht Bestandteil des Reglements und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert werden.

	pro Semester	
Grundbeitrag	Fr.	10.00
Einzelunterricht 1. bis 5. Klasse, 25 Minuten	Fr.	480.00
Einzelunterricht 1. bis 5. Klasse, 40 Minuten	Fr.	600.00
Einzelunterricht 6. bis 9. Schuljahr, 25 Minuten	Fr.	440.00
Einzelunterricht 6. bis 9. Schuljahr, 40 Minuten	Fr.	560.00
Gruppenunterricht Sopranblockflöte oder Ukulele (2 Schüler 25 Minuten oder 3 Schüler 40 Minuten)	Fr.	320.00
Einzelunterricht nach der obligatorischen Schulzeit (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), 25 Minuten	Fr.	455.00
Einzelunterricht nach der obligatorischen Schulzeit (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), 40 Minuten	Fr.	590.00

Die Elternbeiträge für den Unterricht an auswärtigen Musikschulen richten sich nach § 24 dieses Reglements.

Der Geschwisterrabatt beträgt gemäss § 22 dieses Reglements für das zweite Kind 20 % und für jedes weitere Kind 30 % des Schulgeldes (ohne Grundbeitrag).

Unterrichtsausfälle, welche durch die Lehrperson verursacht werden, begründen bis zu vier Lektionen keinen Anspruch auf Rückerstattung. Ab der fünften ausgefallenen Lektion haben die Eltern Anspruch auf eine entsprechende Reduktion resp. Rückerstattung des Elternbeitrags.

Anhang 3: Änderungstabelle

Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten
§ 3	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 5	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 6	aufgehoben	26.11.2021	1.1.2022
§ 7	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 8	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 14 Abs. 1	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 19 Abs. 3	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 19 Abs. 5	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 26 Abs. 2	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 30	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 31 Abs. 1	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 31 Abs. 2	aufgehoben	26.11.2021	1.1.2022
Anhang 1 (Titel)	geändert	26.11.2021	1.1.2022
Anhang 2	geändert	6.9.2021	1.1.2022
Anhang 2	geändert	1.6.2026	1.8.2025